

- d) Fachliche Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der in den Produktionsbetrieben durchgeführten Entwicklungsarbeiten bis zur Fertigungsreife.
- e) Ausarbeitung von Perspektiv- und Jahresplänen für Forschung und Entwicklung des Industriezweiges.
- f) Schaffung von einheitlichen Konstruktions- und Berechnungsunterlagen.
- g) Ermittlung des Standes der Technik durch Auswertung der Fach- und Patentliteratur sowie der Erfahrungen des In- und Auslandes mit Hilfe einer Dokumentationsstelle, die nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur bzw. des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen arbeitet.
- h) Durchführung von Aufgaben der technischen Normung und Standardisierung. Einführung technischer Normen und Staatlicher Standards. Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der technischen Normung im Textilmaschinenbau.
- i) Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden in den Produktionsbetrieben zu popularisieren und allseitig anzuwenden. Anleitung der Produktionsbetriebe auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sowie Vorprüfung von Patentanmeldungen im Fachgebiet
- j) Ausarbeitung von Themenvorschlägen und Arbeitsfragen für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit Erfahrungsaustausch mit den in der Deutschen Demokratischen Republik weilenden Delegationen sowie wissenschaftliche Auswertung der Studienergebnisse und der Dokumentationen.

(2) Die Unterlagen über die Arbeitsergebnisse hat das Institut den zuständigen Entwicklungsbüros der volkseigenen Betriebe bzw. den Produktionsbetrieben des Industriezweiges als Grundlage für die Ausarbeitung fertigungsreifer Konstruktionen und für die Verbesserung der Technologie zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der eine abgeschlossene Hochschulbildung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muß.

(2) Seto ständiger Vertreter ist der stellvertretende Direktor, der zugleich die Leitung einer technischen Abteilung wahrnimmt

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Textilmaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Beratung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für Textilmaschinen ein Kuratorium gebildet.